



Satzung

über die Benutzung des
„Schlachthofes Emsland“ in Lingen (Ems)

in der Fassung vom 14.12.1973

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Öffentliche Einrichtungen.....	2
§ 2	Benutzung.....	2
§ 3	Untersuchung	2
§ 4	Benutzungsgebühr	3
§ 5	Notschlachtungen.....	3
§ 6	Zwangsmittel	3
§ 7	Widerspruchsrecht.....	4
§ 8	Inkrafttreten.....	4

Auf Grund des § 28 des Zweckverbandsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 11.06.1940 (Nds. GVBl. Sb. II S. 109), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 4 der Satzung des Zweckverbandes "Schlachthof Emsland" in Lingen (Ems) vom 13./14.04.1970 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Osnabrück S. 105) und der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27.10.1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel I des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und der Nieders. Landkreisordnung vom 04.12.1973 (Nds. GVBl. S. 487) wird gemäß Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 14.12.1973 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der vom Zweckverband "Schlachthof Emsland" in Lingen (Ems) errichtete Schlachthof ist mit sämtlichen Nebenanlagen eine öffentliche Einrichtung, die der Volksgesundheit und Seuchenbekämpfung dient. Er ist für die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung an einwandfreiem Fleisch bestimmt und steht den Einwohnern der Stadt und den dort ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- (2) Die Centralgenossenschaft für Viehverwertung GmbH, Hannover, (CG) nutzt den Schlachthof gemäß dem mit ihr geschlossenen Vertrag.

§ 2 Benutzung

- (1) Wer den öffentlichen Schlachthof benutzt oder besucht, unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung sowie den für dessen Betrieb bestehenden Vorschriften (Betriebs-, Gebühren-, Kühlhausordnung usw.), sonstigen zur Sicherheit und Ordnung erlassenen Bestimmungen sowie den Weisungen der Schlachthofleitung und des aufsichtsführenden Personals.
- (2) Ein Zulassungszwang besteht nicht für natürliche und juristische Personen oder für gewerbliche Betriebe aller Art, die außerhalb des Gebietes der Stadt Lingen (Ems) ihren Wohnsitz oder Sitz haben. Das gilt auch für gewerbliche Betriebe innerhalb des Stadtgebietes, die nicht als örtliches Metzgergewerbe angesehen werden können. Im Einvernehmen mit der CG können Zulassungen erteilt werden, sofern frei Schlacht- und Kühlhauskapazitäten zur Verfügung stehen.

§ 3 Untersuchung

- (1) Sämtliche Schlachttiere müssen auf dem Schlachthof vor und nach dem Schlachten nach den gesetzlichen Vorschriften amtlich untersucht werden (Schlacht- tier- und Fleischschau).

- (2) Schweine sind nach der Fleischbeschau noch zusätzlich auf Trichinen zu untersuchen.

§ 4 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Schlachthofes und seiner Einrichtungen sowie für die Untersuchung von Tieren vor und nach der Schlachtung (Schlachtier- und Fleischbeschau, Trichinenschau) sind Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung nebst Gebührentarif in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 5 Notschlachtungen

- (1) Außerhalb der Stadt Lingen (Ems) notgeschlachtete Tiere dürfen nur in den Schlachthof verbracht werden, wenn aus besonderen Gründen die Ausschachtung am Ort der Tötung nicht möglich ist (§ 2 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen A (AB) zum Fleischbeschaugesetz).
- (2) Eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Tötungsortes mit Angabe des Grundes der Notschlachtung ist vorzulegen. Bei Seuchen oder Seuchenverdacht bedarf es zusätzlich einer Genehmigung des für den Ort der Notschlachtungen zuständigen beamteten Tierarztes. (Regierungsveterinärat).
- (3) Soll gem. § 28 der AB A ein notgeschlachtetes Tier, dem bereits seitens des Fleischbeschautierarztes die Proben für die bakteriologische Untersuchung entnommen sind, zur Vermeidung des Verderbens bis zum Eintreffen des Ergebnisses und zu endgültigen Untersuchung übergeführt werden, so ist auch hier ein Begleitschreiben mit Vorbericht beizufügen und gleichzeitig der Schlachthof zu benachrichtigen.
- (4) Werden bereits notgeschlachtete oder auch kranke Tiere, die noch geschlachtet werden sollen, dem Schlachthof zugeführt, so sind die baren Auslagen für die evtl. erforderlich werdende bakteriologische Untersuchung und sonstige zusätzliche Nebenuntersuchungen vom Tierbesitzer bzw. vom Überbringer gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung zu erstatten.
- (5) Dasselbe gilt auch für normale Schlachtungen, wenn der Besitzer oder dessen Beauftragter das Tier vorsätzlich oder fahrlässig der Lebendbeschau entzogen haben. Der § 6 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Gebote dieser Satzung nicht befolgt oder Verbote nicht beachtet werden, wird ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 DM und, falls das

Zwangsgeld nicht beigetrieben werden kann, eine Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

- (2) Der Geschäftsführer des Zweckverbandes oder sein jeweiliger Vertreter kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 100,00 DM verhängen, darüber hinausgehende Beträge werden nach Mitteilung des Sachverhaltes vom Vorstandsvorsteher festgesetzt.

§ 7

Widerspruchsrecht

- (1) Gegen die auf Grund dieser Satzung ausgesprochenen Verfügungen und Zwangsmittel kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Zweckverband erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.
- (2) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die sofortige Vollziehung der Verfügung ausdrücklich angeordnet wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹⁾

Lingen (Ems), den 14. Dezember 1973

gez. Meiners
Vorsitzender
d. Verbandsversamml.

gez. Vehring
Verbandsvorsteher

¹⁾Veröffentlicht am 19.12.1973.